

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 GO NRW**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die Zustimmung zur Leistung und Deckung der überplanmäßigen Auszahlung des Haushaltsjahres 2021 in Höhe von 700.000 € wird gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW erteilt.



Harald Flügge 3.09.21
Erster Beigeordneter als
Allgemeiner Vertreter des
Bürgermeisters

Mitglied(er) des Rates

Sachdarstellung:

Es wird auf die Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 3 GO NRW vom 20.08.2021 verwiesen.

Inzwischen zeichnet sich ab, dass in einem ersten Schritt 150 Geräte beschafft werden, was eine überplanmäßige Auszahlung i.H.v. 700.000 € notwendig macht.

Als Deckung werden Mittel aus den folgenden I-Aufträgen vorgeschlagen:

- 1766014420 Ferdinand-Strucker-Str. – 435.000 €
- 176014421 Rommerscheider Str. - Fahrbahndecke – 290.000 €

Die Deckungsmittel können im Haushaltsjahr 2021 nicht verbraucht werden und müssen zum kommenden Haushalt erneut etatisiert werden.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Rat zur Genehmigung vorzulegen.

Begründung der Dringlichkeitsentscheidung:

Gemäß § 60 Absatz 1 GO NRW gilt: Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (Eilentscheidung). Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit einem Ratsmitglied entscheiden (Dringlichkeitsentscheidung). Die nach Satz 1 oder nach Satz 2 getroffenen Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

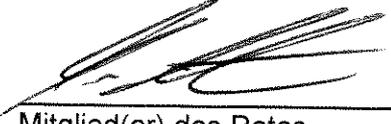
Begründung:**1. Situation zu Beginn des neuen Schuljahres**

Auch das Schuljahr 2021/2022 wird unter dem Einfluss der Covid 19-Pandemie stehen. Es ist zu befürchten, dass weitere Mutationen zu einem Anstieg der Infektionszahlen führen. Von einer Herdenimmunität ist Deutschland noch weit entfernt. Impfangebote für Kinder unter 12 Jahren sind bisher nicht in Sicht. Dennoch ist eine

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 GO NRW**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die Zustimmung zur Leistung und Deckung der überplanmäßigen Auszahlung des Haushaltsjahres 2021 in Höhe von 700.000 € wird gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW erteilt.

Frank Stein
Bürgermeister


Mitglied(er) des Rates





TWG

Sachdarstellung:

Es wird auf die Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 3 GO NRW vom 20.08.2021 verwiesen.

Inzwischen zeichnet sich ab, dass in einem ersten Schritt 150 Geräte beschafft werden, was eine überplanmäßige Auszahlung i.H.v. 700.000 € notwendig macht.

Als Deckung werden Mittel aus den folgenden I-Aufträgen vorgeschlagen:

- 1766014420 Ferdinand-Strucker-Str. – 435.000 €
- 176014421 Rommerscheider Str. - Fahrbahndecke – 290.000 €

Die Deckungsmittel können im Haushaltsjahr 2021 nicht verbraucht werden und müssen zum kommenden Haushalt erneut etatisiert werden.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Rat zur Genehmigung vorzulegen.

Begründung der Dringlichkeitsentscheidung:

Gemäß § 60 Absatz 1 GO NRW gilt: Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (Eilentscheidung). Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit einem Ratsmitglied entscheiden (Dringlichkeitsentscheidung). Die nach Satz 1 oder nach Satz 2 getroffenen Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

Begründung:**1. Situation zu Beginn des neuen Schuljahres**

Auch das Schuljahr 2021/2022 wird unter dem Einfluss der Covid 19-Pandemie stehen. Es ist zu befürchten, dass weitere Mutationen zu einem Anstieg der Infektionszahlen führen. Von einer Herdenimmunität ist Deutschland noch weit entfernt. Impfangebote für Kinder unter 12 Jahren sind bisher nicht in Sicht. Dennoch ist eine Rückkehr zu Präsenzunterricht im kommenden Schuljahr zwingend notwendig. Die Umsetzung von raumlufthygienischen Maßnahmen in den Schulen ist daher von großer Bedeutung, konkret auf die Installation mobiler Raumlufthereinigungsgeräte.

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 GO NRW**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die Zustimmung zur Leistung und Deckung der überplanmäßigen Auszahlung des Haushaltsjahres 2021 in Höhe von 700.000 € wird gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW erteilt.

Frank Stein
Bürgermeister



Mitglied(er) des Rates

Sachdarstellung:


FRAKTION BÜRGER PARTEI GL

Es wird auf die Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 3 GO NRW vom 20.08.2021 verwiesen.

Inzwischen zeichnet sich ab, dass in einem ersten Schritt 150 Geräte beschafft werden, was eine überplanmäßige Auszahlung i.H.v. 700.000 € notwendig macht.

Als Deckung werden Mittel aus den folgenden I-Aufträgen vorgeschlagen:

- I766014420 Ferdinand-Strucker-Str. – 435.000 €
- I76014421 Rommerscheider Str. - Fahrbahndecke – 290.000 €

Die Deckungsmittel können im Haushaltsjahr 2021 nicht verbraucht werden und müssen zum kommenden Haushalt erneut etatisiert werden.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Rat zur Genehmigung vorzulegen.

Begründung der Dringlichkeitsentscheidung:

Gemäß § 60 Absatz 1 GO NRW gilt: Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (Eilentscheidung). Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit einem Ratsmitglied entscheiden (Dringlichkeitsentscheidung). Die nach Satz 1 oder nach Satz 2 getroffenen Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

Begründung:**1. Situation zu Beginn des neuen Schuljahres**

Auch das Schuljahr 2021/2022 wird unter dem Einfluss der Covid 19-Pandemie stehen. Es ist zu befürchten, dass weitere Mutationen zu einem Anstieg der Infektionszahlen führen. Von einer Herdenimmunität ist Deutschland noch weit entfernt. Impfangebote für Kinder unter 12 Jahren sind bisher nicht in Sicht. Dennoch ist eine Rückkehr zu Präsenzunterricht im kommenden Schuljahr zwingend notwendig. Die Umsetzung von raumlufthygienischen Maßnahmen in den Schulen ist daher von großer Bedeutung, konkret auf die Installation mobiler Raumlufthereinigungsgeräte.

Rückkehr zu Präsenzunterricht im kommenden Schuljahr zwingend notwendig. Die Umsetzung von raumlufthygienischen Maßnahmen in den Schulen ist daher von großer Bedeutung, konkret auf die Installation mobiler Raumlufteinigungsgeräte.

2. Durch Bund und Land gesetzte Rahmenbedingungen

Aus Sicht der Bundes- und Landesregierung ist, mit Bezugnahme auf Untersuchungen des Umweltbundesamtes, eine Installation von mobilen Raumluftgeräten nur für Räume der sog. Kategorie 2 erforderlich. Dies sind solche Räume, die nicht uneingeschränkt durch Fensteröffnen und Querlüften belüftet werden können. Gegenstand des zurzeit in der finalen Abstimmung befindlichen Förderprogramms werden daher nah definitiver Festlegung der Bundes- und Landesregierung nur Räume der Kategorie 2 sein. Es besteht keine Aussicht darauf, dass sich daran noch etwas ändert. Die Installation der Raumlufteinigungsgeräte entbindet nach verbindlicher Vorgabe der Landesregierung nicht von der Verpflichtung der regelmäßigen Lüftung (auch im Winter) sowie des Tragens einer medizinischen Maske. Unterrichtsräume der Kategorie 2 gibt es in den Schulen in Trägerschaft der Stadt Bergisch Gladbach nicht. Alle Unterrichtsräume sind vielmehr in einem Zustand, der unter Zugrundelegung der Maßstäbe von Land und Bund als ausreichend belüftbar bewertet werden müsste und für die es keine Fördermöglichkeiten geben wird.

3. Notwendigkeit darüberhinausgehender eigenfinanzierter städtischer Maßnahmen

Die Maßnahmen und Förderprogramme der Landesregierung sind zur Sicherstellung eines geordneten Unterrichtsbetriebs und zur bestmöglichen Reduzierung von Infektionsrisiken nicht ausreichend, weil die Entlastungswirkung von qualitativ hochwertigen mobilen Filtern und einfachen Abluftlösungen nicht ausreichend gewürdigt wird. Die o.g. darüberhinausgehenden Maßnahmen sind aus diesem Grund erforderlich. Ihre komplette Finanzierung aus dem städtischen Haushalt muss im Interesse der Schülerinnen und Schüler in Kauf genommen werden.

Die Einberufung einer Sitzung des Rates und des Hauptausschusses ist vor dem folgenden Hintergrund derzeit nicht rechtzeitig möglich:

Eine Beschlussfassung in einer noch einzuberufenden Sitzung des Rates wäre unververtretbar spät, da der Schulbetrieb bereits wieder begonnen hat und der o.g. Beschluss zum Schutz nicht geimpfter Schülerinnen und Schüler unverzüglich gefasst und umgesetzt werden muss.

Die Dringlichkeitsentscheidung ist dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.